

1475

Aufwandsentschädigungssatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 02.09.2004

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59, 66) und des § 27 (4) des Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24.05.2004 (BbgBKG) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am **02.09.2004** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang

Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrtkosten, Telefon- und Portokosten, Reinigungskosten für Uniformen und Einsatzkleidungen usw.) des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr abgegolten.

§ 2 Empfänger

Empfänger der Aufwandsentschädigung sind der Gemeindebrandmeister, seine Stellvertreter und das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, das im Einzelfall tätig wurde. Bereitschaftsdienste sind ausgeschlossen.

§ 3 Zahlungsweise

Der Gemeindebrandmeister und seine Stellvertreter erhalten pro Halbjahr ihre Aufwandsentschädigung.

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin wird die Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung quartalsweise zu Beginn des folgenden Quartals auf die Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin überwiesen.

§ 4 Höhe

Gemeindebrandmeister	75,00 € / Monat
Stellv. Gemeindebrandmeister	25,00 € / Monat
Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	5,00 € / Einsatzstunde

§ 5 Einreichung

Der Wachenleiter hat zu Beginn des folgenden Quartals die Aufstellung der Kameraden, namentlich pro Anzahl der Einsatzstunden, schriftlich beim Ordnungsamt einzureichen.

§ 6 Wegfall

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Gemeindebrandmeister, seine Stellvertreter und der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin länger als 3 Monate nicht anwesend waren.

Dem Gemeindebrandmeister und/oder seine Stellvertreter können die Zahlungen bei groben Verstößen, mit Entscheidung des Trägers des Brandschutzes, versagt oder gekürzt werden.

Auf Vorschlag des Wachenleiters kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin aus schwerwiegenden Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung durch das Gemeindekommando versagt oder gekürzt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 04.12.2003 außer Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 13.09.2004

André Schaller
Bürgermeister